

# RS Vwgh 1999/9/15 98/03/0101

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1999

## Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

SHG NÖ 1974 §17;

VersorgungsV orthopädische NÖ 1974 §1 Abs1;

## Rechtssatz

Die Rechtsauffassung, dass Möbel, daher auch Betten, nicht als Hilfsmittel iSd§ 17 NÖ SHG betrachtet werden können, trifft in ihrer Allgemeinheit nicht zu, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das vom Sozialhilfeempfänger angeschaffte Bett zum Ausgleich von Funktionsstörungen des Stützapparates und Bewegungsapparates des Sozialhilfeempfängers bzw zum Ausgleich anderer durch sein Leiden bedingter Mängel geeignet ist. Die Frage, ob das gegenständliche Bett zum Ausgleich der Funktionsstörungen des Stützapparates und Bewegungsapparates (§ 1 Abs 1 Z 2 der Verordnung LGBI 9200/4-2) oder zum Ausgleich anderer durch Leiden oder Gebrechen bedingter Mängel (§ 1 Abs 1 Z 3 dieser Verordnung) geeignet ist, ist eine Fachfrage, die auf Grund des zu ihrer Beantwortung erforderlichen Fachwissens ohne Beziehung eines medizinischen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Orthopädie nicht beantwortet werden kann.

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030101.X01

## Im RIS seit

13.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)